



Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen

Aufgrund § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl am 14.07.2020 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt Vogtsburg i. K. stehenden öffentlichen Straßen und Plätze.
- (2) Sie gilt ebenfalls für Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten gemäß § 17 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg.

§ 2
Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der vorherigen Erlaubnis. Die bau- und verkehrsrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

- (2) Erlaubnisansprüche sind mit Angabe von Art, Ort, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Vogtsburg i. K. zu stellen. Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise können verlangt werden.

§ 3
Ausschluss von Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen dürfen nicht ausgeübt werden, soweit
 - a) die genutzte Fläche für die Durchführung von Versammlungen nach dem Versammlungsrecht bzw. von genehmigten Sonderveranstaltungen (Straßenfeste u. ä.) benötigt wird und die Sondernutzung damit nicht im Zusammenhang steht oder die anderweitige Nutzung beeinträchtigt wird,
 - b) besondere Umstände, insbesondere Schäden an öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie Schäden an Straßen und deren Reparaturen eine Benutzung nicht zulassen,
 - c) höhere Gewalt oder Notfälle eine Benutzung nicht zulassen.

- (2) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt werden.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Erlaubnisinhaber keinen Ersatzanspruch.

§ 4 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis darf es bei
 - a) Schaukästen und Automaten an Wänden, wenn diese nicht mehr als 20 cm in den Gehweg ragen und mindestens 1,00 m vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 - b) Dämmungen an Gebäuden.
 - c) einem Verkaufsstand ohne Personal, wenn selbsterzeugte Waren bzw. Produkte von ortsansässigen Landwirten angeboten werden und 2 qm Verkaufsfläche nicht überschritten werden.
- (2) § 2 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 5 **Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen (Sondernutzung) i. S. von § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetzes Baden-Württemberg nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Straßengesetzes für Baden-Württemberg nicht bedarf.

§ 6 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist
 - 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 - 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 **Gebührenbemessung**

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage). Soweit dieses Rahmensätze vorschreibt, sind

- a) Art und Maß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
- b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührensschuldners sowie,
- c) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührensschuldners zu berücksichtigen.

§ 8 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden und im Laufe des Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Sind Monats- oder Wochengebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung die volle Gebühr erhoben.
- (2) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €, bei Monatsgebühren 20,00 € und bei Jahresgebühren 50,00 €.
- (3) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgesetzt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung. Sie kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse während der Dauer der Sondernutzung wesentlich geändert haben.

§ 9 Entstehung der Gebühren

- (1) Die Sondernutzung wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig; bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Jahr entfallene Betrag mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge jeweils zum 01.03. des Rechnungsjahres ohne besondere Aufforderung fällig.
- (3) In den Fällen einer unerlaubten Sondernutzung sind die entrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 vom Hundert zu verzinsen.

§ 10 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet. Die Mindestgebühr gemäß des Gebührenverzeichnisses bleibt hiervon unberührt.
- (2) Wird eine auf Zeit erteilte Befugnis aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, jedoch nicht wegen Verstoßes gegen erteilte Auflagen u. ä. widerrufen, so wird die gesamte Sondernutzungsgebühr ohne jeden Abzug erstattet.

§ 11 Gebührenbefreiung

- (1) Vor der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere mittel- bzw. unmittelbar gemeinnützigen, sozialen, kulturellen, sportlichen sowie sonstigen allgemein förderungswürdigen Zwecken dient.
- (2) Von der Gebührenpflicht befreit sind:
 - a) erlaubnisfreie Sondernutzung gemäß § 4,
 - b) Werbeanlagen, die an Hauswänden angebracht sind und lediglich den Luftraum über der Straße beanspruchen,
 - c) private Wegweiser auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse oder auf Einrichtungen und Betriebe,
 - d) Plakatafeln und sonstige Werbeträger, die aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen aufgestellt werden,
 - e) die Benutzung der Fußgängerzonen durch Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung,
 - f) die Benutzung der Straße durch Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht, Achslasten oder Abmessungen die gesetzlichen allgemein zugelassenen Grenzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde überschreiten.
- (3) Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Geltung sonstiger Vorschriften

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg und in §§ 1 ff dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.05.1992 aufgehoben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 23.07.2020


Bohn
Bürgermeister



**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 01.08.2020**

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren
(Gebührenverzeichnis)**

Vorbemerkung: Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 des Straßengesetzes die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in Euro
1	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchter Verkehrsfläche	10,00 € – 100,00 € jährl.
2	Kioske, Verkaufswagen, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände, Informationsstände für erwerbswirtschaftliche Zwecke je qm beanspruchter Verkehrsfläche	10,00 € – 50,00 € pro Tag 50,00 € – 250,00 € monatl.
3	sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	5,00 € - 25,00 € tägl. 10,00 € - 75,00 € wöchentl. 50,00 € - 750,00 € jährl.
4	Werbeanlagen: Plakatsäulen und Plakattafeln	50,00 € - 250,00 € jährl.
5	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen je qm beanspruchter Verkehrsfläche	5,00 € – 15,00 € tägl. 20,00 € – 50,00 € wöchentl.
6	Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere Baumaterialien, die mehr als 24 Stunden dauert und nicht unter Nr. 5 fällt je qm beanspruchter Verkehrsfläche	20,00 € – 75,00 € wöchentl.